



Doppelstudium und Parallelstudium

„**Doppelstudium**“ bezeichnet die Möglichkeit, an **ein und derselben Hochschule** zwei verschiedene Studiengänge mit unterschiedlichen Abschlüssen zu studieren.

„**Parallelstudium**“ (auch **Mehrfachimmatrikulation genannt**) bezeichnet die Möglichkeit, an zwei oder mehreren Hochschulen gleichzeitig immatrikuliert zu sein, um an den **verschiedenen Hochschulen** verschiedene Studiengänge mit unterschiedlichen Abschlüssen zu studieren. Studentische Mitgliedschaftsrechte können nur an einer Hochschule ausgeübt werden (Haupt- oder Heimathochschule), während an der weiteren Hochschule nur Leistungen erbracht werden können.

Hinweis:

Die gleichzeitige Immatrikulation an **mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang** ist ausgeschlossen.

Sowohl bei einem Doppel- als auch bei einem Parallelstudium müssen die allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach den Satzungen der Katholischen Stiftungshochschule gegeben sein. Die Satzungen finden Sie auf unserer Homepage unter „Wir über uns“ und dann Rechtsgrundlagen.

Sowohl das Doppel- als auch das Parallelstudium sind zusätzlich beantragung- und genehmigungspflichtig. Der Antrag muss dort gestellt werden, wo das Doppel-, bzw. Parallelstudium aufgenommen werden soll; die Genehmigung muss von beiden Hochschulen erfolgen. Zuständige Stelle ist das mit der Studiengangsleitung befasste Dekanat. Das Antragsformular finden Sie im Anhang.

Insbesondere beim Antrag auf Genehmigung eines Parallelstudiums sind die Gründe für das gewünschte Parallelstudium und – falls bei bereits bestehender Immatrikulation eine weitere an einer zweiten Hochschule hinzukommen soll – der bisherige Studienverlauf eingehend darzulegen. Bei der Entscheidung über den Antrag ist wichtig, ob Sie ersichtlich in der Lage sind, beide Studiengänge gleichzeitig zu studieren. Bitte bedenken Sie, dass weder ein Doppel- noch ein Parallelstudium, wenn in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, einen Anspruch auf Verlängerung der Prüfungszeiten wegen höherer Arbeitsbelastung und deren Konsequenzen begründen.

ACHTUNG: DOPPELSTUDIUM RELIGIONSPÄDAGOGIK UND KIRCHLICHE BILDUNGSARBEIT AN DER KSFH

Auch bei Aufnahme des „Bachelorstudiengangs Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ in Kombination mit einem weiteren grundständigen Bachelorstudiengang an der KSH (Doppelstudium an der KSH) ist ein Antrag auf Genehmigung des Doppelstudiums zu stellen! Dieser ist dann bei den jeweils betroffenen Dekanaten zu stellen und dort zu genehmigen.

Bei einer gewünschten Einschreibung in zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nach Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG zudem ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse für das gleichzeitige Studium der gewünschten Studiengänge nachzuweisen. Zudem müssen die Studierenden beide Studiengänge ordnungsgemäß studieren können, d.h. beide Studiengänge müssen überschneidungsfrei studierbar sein und innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

Die an der Katholischen Stiftungshochschule angebotenen Studiengänge sind alle zulassungsbeschränkt.

Hinweis für Interessierte eines Doppelstudiums Bachelor „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ in Kombination mit einem anderen grundständigen Bachelorstudiengang an der KSH: Die Kombination des Bachelors „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ mit dem Studiengang Bachelor „Soziale Arbeit“ am Standort Benediktbeuern die optimalste Kombinations- und Anrechnungsmöglichkeit. In dieser Kombination kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Verkürzung der kombinierten Studienzeiten von 14 auf 11 Semester möglich sein.

Nicht Zutreffendes bitte streichen/löschen!

**Katholische
Stiftungshochschule
München**



University of Applied Sciences

Katholische Stiftungshochschule München
Dekanat Soziale Arbeit/ Pflege
Abteilung München/Benediktbeuern
Preysingstraße 83/ Don Bosco Straße 1
81667 München / 83671 Benediktbeuern

Antrag auf Genehmigung eines Doppelstudiums /Parallelstudiums

Bitte beachten Sie:

- Ein Doppelstudium kann nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 42 Abs- 2 Satz 4 BayHschG vorliegen und die Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach den Satzungen der KSH gegeben sind.
- Die Aufnahme eines Doppelstudiums oder eines Parallelstudiums wird erst nach Genehmigung und Eintragung, bzw. nach Genehmigung und Zulassung wirksam und kann nur zu Beginn eines Semesters erfolgen.
- Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben beim Dekanat Soziale Arbeit/ Pflege einzureichen. Dem Antrag sind ggf. bereits erfolgte Zulassungsbescheide und Studienverlaufsnachweise beizufügen. Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Name:

Vorname:

Matrikelnummer:

Ich besitze

allgemeine Hochschulreife

fachgebundene Hochschulreife

sonstige

Studienberechtigung

Und beantrage ein Doppelstudium/ein Parallelstudium ab dem

Sommersemester _____

Wintersemester _____

In folgenden Studiengängen:

1. Erster Studiengang (bereits bestehender Studiengang/ gewünschter Hauptstudiengang)

Studiengang:

Hochschule:

Fakultät:

Form des Studiums (Voll-, Teilzeit oder Fernstudium):

Bereits absolvierte Fachsemester:

Angestrebter Abschluss:

2. zweiter Studiengang (Hinzunahme, zusätzlicher Studiengang)

Studiengang:

Hochschule:

Fakultät:

Form des Studiums (Voll-, Teilzeit oder Fernstudium):

Bereits absolvierte Fachsemester:

Angestrebter Abschluss:

Bitte beachten Sie: Studierende, deren Studienfächer zwei oder mehr Fakultäten zugeordnet sind, haben sich nach Art. 27 Abs. 2 BAyHschG für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten zu entscheiden.

Gewünschte Wahlfakultät (Zugehörigkeit zu einer der unter Nr. 1 oder 2 aufgeführten Fakultäten):

Begründung für das Doppelstudium/ Parallelstudium:

(Darlegung des besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Interesses für das gleichzeitige Studium der gewünschten Studiengänge und Fähigkeit, die Doppelbelastung zweier Studiengänge handhaben zu können)

Begründung bitte als Anlage diesem Antrag beifügen!

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich mich im Hinblick auf Verschiebungen von Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder Verlängerung von Fristen in einem der beiden Studiengänge nicht auf die Doppelbelastung eines Doppelstudiums/Parallelstudiums berufen kann (soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist) und ich das Risiko von Überschneidungen in den Stundenplänen und Prüfungsterminen selbst zu tragen habe. Ich weiß, dass die Katholische Stiftungsfachhochschule oder jede weitere angegebene Hochschule die Genehmigung des Doppelstudiums/Parallelstudiums jederzeit widerrufen kann, wenn ich die nach den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen erforderlichen Leistungen nicht fristgerecht erbringe.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Studierenden

Vom jeweiligen Dekanat auszufüllen zur Vorlage im Studierendensekretariat bei der Immatrikulation

Stellungnahme der Studiengangsleitung/Dekanats:

Erster Studiengang

genehmigt

nicht genehmigt

zweiter Studiengang:

genehmigt

nicht genehmigt

Datum, Unterschrift, Stempel der Hochschule

Datum, Unterschrift, Stempel der Hochschule